

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007, Koninklijke Friesland Foods NV (vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV)/Kommission (T-348/03, mit dem das Gericht Art. 2 der Entscheidung 2003/515/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (ABl. L 180, S. 52), für nichtig erklärt hat, soweit mit diesem Artikel Wirtschaftsteilnehmer, die bereits am 11. Juli 2001 bei der niederländischen Steuerverwaltung einen Antrag auf Anwendung der in Rede stehenden Beihilferegulierung gestellt hatten, über den bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden war, von der Übergangsregelung ausgeschlossen wurden

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007, Koninklijke Friesland Foods/Kommission (T-348/03), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/MTU Friedrichshafen GmbH**

(Rechtssache C-520/07 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Umstrukturierungsbeihilfe — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Gesamtschuldnerische Haftung)

(2009/C 267/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und B. Martenczuk)

Andere Verfahrensbeteiligte: MTU Friedrichshafen GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Lübbig und Rechtsanwältin M. le Bell)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-196/02, MTU Friedrichshafen/Kommission, mit dem das Gericht Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung 2002/898/EG der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH für nichtig erklärt hat, soweit darin angeordnet wird, dass ein Betrag in Höhe von 2,71 Mio. Euro von der MTU Friedrichshafen GmbH als Gesamtschuldnerin zurückzufordern ist — Grenzen und Voraussetzungen der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999, in dem die Kommission ermächtigt wird, eine endgültige Entscheidung über die Unvereinbarkeit einer Beihilfe auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu erlassen, wenn der betreffende Mitgliedstaat eine Anordnung zur Auskunftserteilung nicht befolgt

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Italien) — Sea srl/Comune di Ponte Nossa**

(Rechtssache C-573/07) (<sup>1</sup>)

(Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe — Auftrag über die Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung städtischer Abfälle — Vergabe ohne Ausschreibung — Vergabe an eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital vollständig von öffentlichen Körperschaften gehalten wird, wobei ihre Satzung jedoch die Möglichkeit einer Beteiligung privaten Kapitals vorsieht)

(2009/C 267/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sea srl

Beklagte: Comune di Ponte Nossa

Beteiligte: Servizi Tecnologici Comuni — Se.T.Co. SpA

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Italien) — Auslegung der Art. 12, 43, 49 und 86 EG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Öffentliche Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung städtischer Abfälle — Freihändige Vergabe an eine vollständig im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehende Aktiengesellschaft, deren Satzung jedoch die Möglichkeit einer Beteiligung privaten Kapitals vorsieht

**Tenor**

*Die Art. 43 EG und 49 EG, der Grundsatz der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die daraus folgende Transparenzpflicht stehen der freihändigen Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft nicht entgegen, wenn die öffentliche Körperschaft, die der öffentliche Auftraggeber ist, über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben, verrichtet.*

*Vorbehaltlich der Prüfung der Frage durch das vorlegende Gericht, ob die betreffenden Satzungsbestimmungen greifen, ist davon auszugehen, dass die Aktionärskörperschaften mit der Kontrolle, die sie über die genannte Gesellschaft ausüben, eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, wenn folgende Umstände, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, gegeben sind:*

- *Die Tätigkeit der genannten Gesellschaft ist auf das Gebiet der genannten Körperschaften begrenzt und wird im Wesentlichen für diese ausgeübt, und*
- *diese Körperschaften nehmen durch die satzungsgemäßen Organe, die aus Vertretern dieser Körperschaften bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der VAT and Duties Tribunals, London — Vereinigtes Königreich) — RCI Europe/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-37/08) (<sup>1</sup>)

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerliche Anknüpfung — Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück — Leistungen, die darin bestehen, den Tausch von Nutzungsrechten an einer Ferienimmobilie durch die Rechtsinhaber zu erleichtern)*

(2009/C 267/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

VAT and Duties Tribunal, London

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RCI Europe

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen der VAT & Duties Tribunals (London Tribunals Centre) — Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Bestimmung des steuerlichen Anknüpfungspunkts — Dienstleistungen, die darin bestehen, den Tausch von Nutzungsrechten an Ferienimmobilien zwischen den Rechteinhabern zu erleichtern, die Mitglieder einer vom Steuerpflichtigen für diesen Zweck gegründeten Vereinigung sind

**Tenor**

*Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der Ort einer Dienstleistung, die von einer Vereinigung erbracht wird, deren Tätigkeit darin besteht, den Tausch von Teilzeitnutzungsrechten an Ferienwohnungen zwischen ihren Mitgliedern zu organisieren, wofür diese Vereinigung als Gegenleistung von ihren Mitgliedern Beitrittsentgelte, Mitgliedsbeiträge und Tauschentgelte erhebt, der Ort ist, an dem die Immobilie, an der das Teilnutzungsrecht des betreffenden Mitglieds besteht, gelegen ist.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Akavan Erityisalojen Keskusliitto AEK ry u. a./Fujitsu Siemens Computers Oy**

(Rechtssache C-44/08) (<sup>1</sup>)

*(Vorabentscheidungsverfahren — Richtlinie 98/59/EG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen — Artikel 2 — Schutz der Arbeitnehmer — Information und Konsultation der Arbeitnehmer — Konzern — Muttergesellschaft — Tochtergesellschaft)*

(2009/C 267/26)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus